

Sitzung vom 7. November 2018

1063. Motion (Klimaschutz: Steuerrabatt für Wenigfahrende)

Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, und Kantonsrat Martin Neukom, Winterthur, haben am 20. August 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach dem die Besitzerinnen und Besitzer von Personenwagen mit Verbrennungsmotoren von einem Teil der Verkehrsabgabensteuer entlastet werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Fahrzeuge wenig fahren. Der Steuerrabatt soll einen Anreiz schaffen, damit die Strassen entlastet und die CO₂-Emissionen durch den motorisierten Individualverkehr gesenkt werden.

Begründung:

Die jährliche Fahrleistung eines in der Schweiz immatrikulierten Personenwagens liegt seit 1994 bis heute bei rund 11 000 km.¹ Im selben Zeitraum ist die Zahl der Personenwagen im Kanton Zürich um 35% (von 527 620 auf 713 600) gestiegen. Die Folgen sind bekannt: Die stärkere Beanspruchung der Strassen verursacht regelmässig an vielen Orten Stau und der Gesamtausstoss an klimaschädlichem CO₂ nimmt im Bereich Verkehr trotz neuer Motorentechnik jedes Jahr weiter zu. Um die längst nötige Wende im Bereich Verkehr zu erreichen, sind neue Anreize erforderlich.

Die steuerliche Entlastung von Auto-Besitzerinnen und -Besitzern, die ihr Fahrzeug wenig fahren, ist eine wirksame Massnahme zur Reduktion von Stau und des Gesamtausstosses von CO₂. Wer in seinem Fahrzeug jährlich schon nur 3000 km weniger als der Durchschnitt zurücklegt, belastet das Strassennetz zu 28% weniger und produziert entsprechend weniger Treibhausgase. Die steuerliche Entlastung von Wenigfahrenden entspricht dem Verursacherprinzip und schafft einen Anreiz, um freiwillig einen umsichtigen und moderaten Gebrauch des eigenen Fahrzeugs zu machen.

¹ Ohne Kleinbusse; ermittelt anhand der Datensätzen des Bundesamts für Statistik: 1. «Fahrleistungen und Fahrzeugbewegungen im Personenverkehr»; URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/personenverkehr/leistungen.assetdetail.4622481.html> – 2. «Fahrzeuge und Transportmittelbestände des Personenverkehrs»; URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/verkehrsinfrastruktur-fahrzeuge/fahrzeuge.assetdetail.5366976.html> [17.08.2018]

Der Rabatt soll gestuft nach der jährlichen Fahrleistung der Fahrzeuge gewährt werden. Verschiedene Autoversicherer haben das fahrleistungsabhängige Rabatt-System erfolgreich eingeführt. Um einen Rabatt zu erhalten, teilen Autobesitzerinnen und -besitzer alljährlich den Kilometerstand ihres Fahrzeugs der entsprechenden Stelle mit. Der Kanton kann die Überprüfung der Angaben im Rahmen von Verkehrskontrollen und bei der obligatorischen Fahrzeugprüfung vornehmen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Thomas Forrer, Erlenbach, Silvia Rigoni, Zürich, und Martin Neukom, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (LS 74I.1) zu. Dabei fanden für die Bemessung der Verkehrsabgaben auch ökologische Kriterien Berücksichtigung. Auf eine fahrleistungsabhängige Ausgestaltung der Abgaben wurde bei der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderung verzichtet, da beim im Kanton Zürich gegebenen Mengengerüst an Fahrzeugen nur Bemessungsgrundlagen infrage kommen, die auf lückenlos vorhandenen amtlichen Daten beruhen und eine vollautomatisierte Rechnungstellung an die Fahrzeughalterinnen und -halter zulassen (Vorlage 4688). Die jährliche Berechnung der Verkehrsabgaben erfolgt heute dementsprechend elektronisch durch die Applikation des Strassenverkehrsamts – ohne manuelle Mutationen.

Kilometerzähler sind bundesrechtlich nicht vorgeschrieben und leicht manipulierbar, was eine auf den Kilometerstand abstellende Verkehrsabgabe fragwürdig erscheinen lässt. Eine verlässliche Abgabenerhebung nach Fahrleistung würde deshalb den kostenintensiven Einbau von Erfassungsgaräten durch autorisierte Montagestellen analog der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in jedes Fahrzeug voraussetzen. Eine solche Lösung müsste jedoch auf Bundesstufe verwirklicht und die rechtlichen Voraussetzungen müssten erst noch geschaffen werden.

Der Vorschlag, polizeiliche Kontrollen der Selbstdelationen im Rahmen von Verkehrskontrollen vorzunehmen, steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten der Polizei. Die Kantonspolizei hat mit Blick auf den Verkehr im Wesentlichen den Auftrag, die Sicherheit und Ordnung im Verkehr aufrechtzuerhalten, vorbeugende Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu treffen sowie Verstösse gegen das Verkehrsrecht zu ahnden. Die Kontrollen erfolgen

stichprobeweise, systematisch nach Schwerpunkten oder im Rahmen von Grosskontrollen. Flächendeckende Kontrollen sind weder vorgesehen noch verhältnismässig. Eine wirksame Kontrolle der Selbstdeklaration kann damit nicht gewährleistet werden.

Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag der Vorschlag, die Kilometerstände anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervalle überprüfen zu lassen. Die zeitlichen Abstände der Prüfintervalle sind zu lange. Zudem müssen die Fahrzeugkontrollen nicht zwingend im Kanton Zürich, sondern können vielmehr auch in jedem anderen Kanton durchgeführt werden. Hinzu kommen jährlich Hunderttausende Halterwechsel, sodass es vielfach keine Jahresleistung eines Fahrzeugs mit der gleichen Halterin oder dem gleichen Halter, aber Unmengen von ganz verschiedenen Konstellationen gibt.

Die vorgeschlagene Selbstdeklaration und deren Überprüfung im Rahmen von Verkehrskontrollen und bei der obligatorischen Fahrzeugprüfung können heute und in absehbarer Zukunft mangels Vorliegen der notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen nicht automatisiert erfolgen. Der administrative und vor allem manuelle zusätzliche Aufwand ohne Automatisierung wäre bei rund 720 000 im Kanton Zürich eingelösten Personenwagen sehr hoch, mit den entsprechenden Kostenfolgen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 226/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli